

Redaktioneller Teil

Bekanntmachung der Geschäftsstelle.

Betr.: Einziehung des Mitgliedsbeitrags 1932.

Bei den gegenwärtigen schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen soll den Mitgliedern die Zahlung des Mitgliedsbeitrags von jährlich 45 RM. nach Möglichkeit erleichtert werden. Der Vorstand hat deshalb beschlossen, vom Januar 1932 ab den Mitgliedsbeitrag in monatlichen Teilbeträgen von 3.75 RM. einzuziehen.

Diese Regelung bedingt im Interesse rationeller Erledigung der damit verbundenen Arbeiten, daß sämtliche der BVB angehörenden Mitglieder ihren Monatsbeitrag über diese zahlen und daß weiter von sämtlichen in Leipzig durch Kommissionär vertretenen Mitgliedern der Beitrag monatlich einheitlich beim Kommissionär erhoben wird. Von den direkt verkehrenden Mitgliedern wird der Beitrag monatlich durch Postnachnahme eingezogen. Wenn sich Mitglieder in ihrer Buchhaltung die Mühe zwölfmaliger Buchung ersparen wollen, besteht nur die Möglichkeit, Anfang des Jahres den gesamten Mitgliedsbeitrag in einem Betrage zu zahlen.

Soweit nicht der Mitgliedsbeitrag bis zum 6. Januar 1932 für das ganze Jahr im voraus gezahlt wird, tritt vom Januar 1932 ab folgende einheitliche und für die Mitglieder verbindliche Regelung ein:

- a) Von den der BVB angehörenden Mitgliedern wird der Beitrag monatlich durch diese eingezogen. Vorherige Zustellung einer Faktur unterbleibt.
- b) Von den durch Kommissionär vertretenen Mitgliedern wird der Beitrag monatlich durch Barfaktur beim Kommissionär erhoben.
- c) Von allen direkt verkehrenden Mitgliedern wird der Beitrag monatlich durch Postnachnahme eingezogen, von den Leipziger Mitgliedern, soweit sie nicht über BVB oder Kommissionär verkehren, durch Barfaktur.

Die über BVB oder Kommissionär verkehrenden Mitglieder erhalten Anfang jedes Monats den Lastzettel oder die Barfaktur. Wir rechnen damit, daß der bei monatlicher Erhebung niedrige Betrag in allen Fällen bezahlt wird. Erfolgt Einlösung durch BVB oder Kommissionär nicht, so wird der Monatsbeitrag ohne vorherige Benachrichtigung durch Postnachnahme eingezogen. Von dem betreffenden Mitglied wird im nächsten Monat der Monatsbeitrag dann wieder über BVB oder Kommissionär erhoben. Wird in zwei aufeinanderfolgenden Monaten der Beitrag nicht beglichen, so wird die Lieferung des Mitgliedsbeleges des Börsenblattes eingestellt.

Die mit dem monatlichen Einzugsverfahren verbundenen Arbeiten bringen es mit sich, daß in allen Fällen an der Erhebung durch BVB oder Kommissionär unbedingt festgehalten werden muß und daß anders gerichtete Wünsche der Mitglieder, durch die das vereinfachte Verfahren wieder kompliziert würde, nicht berücksichtigt werden können.

Die Sonderbeiträge der Kreisvereine, deren Einziehung der Börsenverein übernommen hat, werden ebenfalls in monatlichen Teilbeträgen zusammen mit dem Börsenvereins-Mitgliedsbeitrag in einer Summe eingezogen.

Wir bitten die Mitglieder, im Interesse rationeller Durchführung des neuen Einzugsverfahrens für pünktliche Regelung der Beitragszahlung Sorge zu tragen.

Leipzig, den 19. Dezember 1931.

Dr. Heß.

Betrachtungen und Erläuterungen zur vierten Notverordnung.

Die vierte Notverordnung des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931 (ND.) hat eine Flut von Anfragen gebracht, nicht nur über die Durchführung der Preisentzugsaktion, sondern auch über andere Vorschriften in diesem fünfzig Druckseiten umfassenden Gesetz. Man wünscht Zweifel geklärt, will Auslegungen oder Verhaltensmaßregeln haben. Diesen Forderungen nachzukommen, ist keineswegs immer leicht und einfach; denn die Bestimmungen sind in vieler Hinsicht nicht eindeutig. Unterlagen für die juristische Interpretation fehlen zunächst noch vollkommen. Es handelt sich um kein in gründlicher Vorbereitung, durch Referenten und Ausschüsse durchgearbeitetes Gesetz und kann sich, wie jeder aus den vorhergegangenen Beratungen weiß, nicht darum handeln. Es ist ein unter stärkstem innen- und außenpolitischen Druck entstandenes Notwerk, das zudem in einzelnen seiner Bestimmungen gegen schärfsten Widerstand erkämpft werden mußte. Deshalb wäre es willkommen, wenn man bis zur Herausgabe eventueller amtlicher Durchführungsbestimmungen und bis zum Erscheinen zuverlässiger Kommentare abwarten könnte. Aber die Zeit drängt; die ND. schreibt kurz anberaumte Termine vor, die innegehalten werden müssen, will man sich nicht schwerwiegenden Rechtsnachteilen aussetzen oder gar Gefahr der Bestrafung laufen. Aus diesem Grunde soll jetzt schon der Versuch einer Beleuchtung wenigstens der hauptsächlichsten Gesichtspunkte unternommen werden. Dabei muß von vornherein betont werden, daß es sich immer nur um die Auffassung des Verfassers des jeweiligen Abschnittes, keineswegs um eine offizielle Stellungnahme der Organisation handeln kann. Soweit später Richtigstellungen auf Grund amtlicher oder sonstiger Verlautbarungen notwendig werden sollten, wird eine zweite Artikelreihe zur gegebenen Zeit erscheinen.

Gesondert bringen wir als Beilage zur heutigen Nummer des Börsenblattes eine von Dr. Freyer bearbeitete Zusammenstellung der wichtigsten in der ND. enthaltenen Termine und Fristen. Wir empfehlen sie besonderer Beachtung.

I. Allgemeines.

Wir fassen von einer Kritik des Gesetzeswertes als Ganzem ab. Wir prophezeien nicht über Erfolgs- oder Richterfolgsmöglichkeit. Das ist schon vor dem Erscheinen in der Tagesliteratur genugsam geschehen, geschieht jetzt erst recht, und die Kritik wird weiterhin zunehmen. Sie gehört nicht zum Bereich unserer Betrachtungen. Wir stellen uns für diese positiv ein in dem Sinne, daß die ND. Gesetzeskraft hat und irgendwie durchgeführt werden muß. Das wird natürlich nicht hindern, im einzelnen dort Kritik zu üben, wo die einzelne Bestimmung zu solcher herausfordert, wie z. B. bei der Erhöhung der Umsatzsteuer. Der achte Teil über den Schutz des inneren Friedens scheidet überhaupt aus unserer Darstellung aus. Wir behandeln nur die wirtschaftlichen Maßnahmen vom ersten bis siebenten Teil, möchten aber der Betrachtung im einzelnen folgende allgemeine voranstellen:

Während die der ND. vorausgegangenen staatlichen Maßnahmen gleicher Bezeichnung, also die erste bis dritte Notverordnung, immer nur einzelne wirtschaftliche Probleme herausgriffen, gleichsam nur einzelne Leiden zu kurieren und versuchten, soll es sich jetzt um einen Totalangriff, um eine Radikalur handeln, wobei allerdings berechtigte Zweifel am Plaque sind, ob sie das wirklich ist. Die ND. will als Ganzes betrachtet sein; man